

**Verbands-Satzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Kleine Kinzig**

vom 17. April 1986, zuletzt geändert am 12.12.1996

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Körperschaften bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Es können weitere Mitglieder aufgekommen werden.
- (3) Der Verband führt den Namen „Wasserversorgung Kleine Kinzig“. Er hat seinen Sitz in Alpirsbach-Reinerzau.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, im Rahmen der Wasserversorgungsplanung des Landes, den Mitgliedern trinkbares Wasser zur Ergänzung eigener Wasserversorgungen zu liefern. Der Verband erstellt und betreibt die dazu erforderlichen Anlagen. Der Verband kann auch Wasserversorgungsanlagen oder Teile solcher von Dritten übernehmen, sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserbezugsverträge abschließen. Er kann Wasser auch an Nichtmitglieder liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder möglich ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen vom Verband bezogenes Wasser nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung an einen weiteren Kreis von Wiederverkäufern abgeben.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen in ihrem Gebiet den Verband bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere stellen sie erforderliche Bestands- und Lagepläne zur Verfügung.

§ 4

Beteiligung

Die Beteiligung bemißt sich nach Litern je Sekunde (l/s) Bezugsrecht. Sie bestimmt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 7, Abs. 1), das einzubringende Kapital (§ 14) und die Jahresumlage (§ 16). Sie ist maßgebend für die Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes (§ 19) und für die innere Haftung bei Verbindlichkeiten. Die in der Anlage 1 aufgeführten Mitglieder sind mit den dort angeführten Bezugsrechten beteiligt.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

## II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

### § 6

#### Verfassung und Verwaltung

(1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8), der Verwaltungsrat (§ 9), der Verbandsvorsitzende (§ 10) und die Geschäftsleitung (§§ 11 und 12).

### § 7

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden angefangenen Sekundenliter Beteiligung verfügt das Verbandsmitglied über eine Stimme. Die Zahl der Stimmen wird nach jeder Veränderung vom Verbandsvorsitzenden festgestellt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt.

(2) Die Vertreter des Landes (§ 9, Abs. 1 letzter Satz) sind berechtigt, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

### § 8

#### Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Änderung von Beteiligungen und das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 1 und 18) sowie die Auflösung des Verbandes (§ 19);
- b) den Abschluß von Wasserbezugs- und Lieferungsverträgen (§ 2);
- c) die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 2);
- d) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates (§§ 9 und 10);
- e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 11);
- f) die Festsetzung des Stammkapitals, die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung des Verwaltungsrates, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung sowie die Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluß;
- h) die Regelung der Eigenprüfung;
- i) die Änderung der Verbandssatzung, den Erlaß, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und der Wasserabgabeordnung.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird im Verbandsgebiet im Schwarzwälder Boten und Offenburger Tagblatt öffentlich bekanntgemacht. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung, in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn Mitglieder, die zusammen über mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen, oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) über den Gemeinderat entsprechend.

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern, die samt der gleichen Zahl von Stellvertretern von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden; dabei soll auf eine regionale Streuung im Verbandsgebiet geachtet werden.

Das Land kann Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat entsenden.

(2) Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus der Tätigkeit aus, deretwegen sie in den Verwaltungsrat gewählt worden sind, endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest der Wahlzeit ist in der nächsten Verbandsversammlung ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung vorbehalten oder zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) § 8, Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Das Amt des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. In diesem Falle wählt die Verbandsversammlung für die Restdauer der vier Jahre einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, soweit nicht nach § 12 die Geschäftsleitung zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden; dies gilt nicht für Eilentscheidungen des Verwaltungsrates (§ 9). Der Verbandsvorsitzende hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.

Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.

Der Verbandsvorsitzende ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn im Einzelfall ein Betrag von 50 TDM im Vermögensplan, 25 TDM im Erfolgsplan nicht überschritten wird;
- b) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Betrag 250 TDM nicht übersteigt;

- c) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 25 TDM nicht übersteigt;
- d) die Darlehenshingaben, wenn der Betrag 5 TDM nicht übersteigt;
- e) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Ablösung von Wasserrechten, wenn der Wert 50 TDM nicht übersteigt;
- f) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, wenn der Betrag oder Wert 2 TDM nicht übersteigt; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 25 TDM nicht übersteigt;
- g) die Anstellung und Entlassung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT im Rahmen der Stellenübersicht.

## § 11

### Geschäftsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung kann bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. Die können als Angestellte oder als Beamte auf Zeit angestellt werden. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre.
- (2) Zwei Geschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, benennt die Verbandsversammlung seinen Stellvertreter.

## § 12

### Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt:
  - a) die laufende Betriebsführung,
  - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge für den laufenden Bedarf,
  - c) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 25 TDM im Einzelfall,
  - d) die Anstellung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen der Stellenübersicht,
  - e) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gem. § 10, Abs. 2 vorbehalten ist.
- (2) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.
- (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie kann Bedienstete des Zweckverbandes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (6) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig, Die Geschäftsleitung, und zwar der/die Geschäftsführer (ohne Zusatz), der die Stellvertreter (i.V.), die anderen beauftragten Bediensteten mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

### III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

#### § 13

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 14

##### Stammkapital

- (1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Stammkapital auszustatten.
- (2) Das Stammkapital wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstab des § 4 umgelegt.
- (3) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Verbandsvermögen (der Verbandsanteil) bestimmt sich nach dem von ihm aufgebrachten Teil des Stammkapitals. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung von Stammkapital bei einer Herabsetzung des Stammkapitals und bei Auflösung des Verbandes (§ 19) maßgebend. Über den aufgebrachten Teil des Stammkapitals wird den Verbandsmitgliedern eine Urkunde ausgestellt.

#### § 15

##### Anlagenfinanzierung

- (1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Kredite aufgebracht.
- (2) Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Kredite, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Finanzierung nicht möglich oder wünschenswert ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Bezugsrechtes (§ 4) anfordern.
- (3) Die Kapitalbeteiligung von neuen Verbandsmitgliedern und bei Erhöhung der Bezugsrechte von bisherigen Verbandsmitgliedern wird durch die Verbandsversammlung festgelegt (z. Z. DM 140.000/l/s).
- (4) Betragen die Kosten für den Bau von Anschlußleitungen zu neuen Mitgliedern mehr als 60.000,-- DM je l/s Bezugsrecht, so ist der darüber hinausgehende Anteil vom neuen Mitglied dem Verband zu ersetzen. Staatliche Zuschüsse werden abgezogen.

#### § 16

##### Jahresumlage

- (1) Der Aufwand für Darlehenszinsen, für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen und für Steuern sowie 40 \$ der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihres Bezugsrechtes (§ 4) umgelegt.
- (2) Die Kosten der Wasserförderung, des Wasserentnahmeentgelts sowie 60 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, 10 % ihres angemeldeten Bezugsrechtes auf das

---

ganze Jahr verteilt abzunehmen und zu bezahlen. Abgenommen werden muß jedoch die aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmenge.

(3) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluß endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

(4) Von Mitgliedern, die ihre Jahreshöchstbezugsrechte überschreiten, wird ein Zuschlag zum Durchschnittswasserpreis erhoben. Die Festsetzung erfolgt im jährlichen Wirtschaftsplan.

#### **IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes**

##### **§ 17**

###### **Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertels der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. § 18 bleibt unberührt.

##### **§ 18**

###### **Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Dem Ausscheiden kommt die Verminderung der Beteiligung gleich.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

##### **§ 19**

###### **Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen neuen Träger übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder in dem in § 4 festgelegten Verhältnis über.

(3) Die Bediensteten des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachvermögens übernimmt.

## **V. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### § 20

#### Inkrafttreten\*

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzungsänderung folgt, in Kraft.

\* bezieht sich auf das Inkrafttreten der Satzung vom 17. April 1986

---

**Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig  
Sitz Alpirsbach-Reinerzau (Fassung vom 12.12.1996)**


---

Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1)	Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1) l/s
Aichhalden	6,00
Alpirsbach	20,00
Baiersbronn	40,00
Biberach	8,00
Dornstetten	29,00
Elzach	25,00
Fischerbach	5,00
Freudenstadt	88,12
Gutach	6,08
Haslach i. K.	38,26
Hausach	35,41
Horb a. N.	25,00
Hornberg	28,63
Loßburg	9,71
Mühlenbach	3,00
Nagold	7,00
Oberwolfach	4,00
Schenkenzell	3,00
Schiltach	22,00
Schramberg	58,12
Steinach	13,00
Waldachtal	13,63
Wolfach	35,41
Zell a. H.	28,63
Wasserversorgungsverband Seedorf-Waldmössingen	7,00
Zweckverband Wasserversorgung Eberbachgruppe	4,00
Zweckverband Eschachwasserversorgung	10,00
Zweckverband Wasserversorgung Haugenstein	10,00
Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe	12,00
Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen	<u>5,00</u>
	<b><u>600,00</u></b>